

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 040/2019
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Sachstand Satzungsanpassung Fleischbeschauggebühr

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	22.03.2019
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Wie der Presse im Januar zu entnehmen war, hat der Schlachthof in Beckum im Februar 2019 für den Kreis Warendorf unerwartet seinen Betrieb eingestellt. Dieser Schlachtbetrieb stellte nach der aktuell geltenden Gebührenkalkulation einen Großbetrieb dar, der einen Großteil der Gebühreneinnahmen ausmachte und die entsprechenden Kostenblöcke verursacht hat. Aufgrund der äußerst kurzfristigen Informationsweiterleitung an die Kreisverwaltung hat das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Betriebseinstellungen Überlegungen angestellt, um die Aufgaben der Fleischhygiene sinnvoll und kostenmindernd umzustrukturieren. Diese Überlegungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb wird die Neufassung der Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene dem Kreistag voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte vorgelegt.

Konkret sind aktuell folgende Maßnahmen bereits umgesetzt worden:

Direkt nach Bekanntwerden der beabsichtigten Schließung haben die vorgenannten Ämter die insgesamt 18 betroffenen nebenamtlichen Beschäftigten über den Sachverhalt informiert und mögliche personelle Konsequenzen erläutert. Gleichzeitig wurde den Beschäftigten größtmögliche Unterstützung bei der Suche eines anderen Arbeitgebers zugesichert.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat zwischenzeitlich die notwendigen Einsatzstunden für die übrigen Schlachthöfe ermittelt und die für eine sachgerechte Aufgabenerledigung erforderliche Zahl an Personal berechnet. Hiervon hängt final ab, wie viele Beschäftigte weiterhin für die Kreisverwaltung tätig sein können.

Derzeit erarbeitet die Personalverwaltung in enger Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeber-Verband Nordrhein-Westfalen (KAV) die weiteren Schritte (betriebsbedingte Kündigungen). Dieser Prozess erweist sich aufgrund vorzunehmender Sozialauswahl als zeitintensiv und ist noch nicht abgeschlossen. Einer noch in der Probezeit befindlichen Beschäftigten wurde fristgerecht gekündigt.

Inwieweit die Beschäftigten die bevorstehenden betriebsbedingten Kündigungen beklagen, ist nicht absehbar. Allerdings ist bereits jetzt festzustellen, dass sich einige Beschäftigte rechtsanwältlich vertreten lassen.

Da die organisatorischen und personellen Änderungen die Gebührenkalkulation und die Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene unmittelbar betreffen, ist zunächst abzuwarten, welche Kosten zukünftig für die verbleibenden Schlachtbetriebe entstehen werden, um auf dieser Basis eine Neukalkulation der Gebühren vorzunehmen. Durch die unvorhersehbare Situation sind dem Kreis Warendorf Kosten für die vorzeitige Kündigung des Vertrags für die Dienstkleidung entstanden. Hier war vertraglich vereinbart, dass bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Auftragnehmer die Hälfte des Restwerts der Ausrüstungsgegenstände zu tragen war.

Überdies konnten (s.o.) die personalwirtschaftlichen Folgen nicht unmittelbar umgesetzt werden. Aufgrund der weiteren Beratung durch den KAV werden hier derzeit Vergütungen im Umfang einer Entgeltfortzahlung geleistet, ohne dass die Arbeitskraft der Beschäftigten (in vollem Umfang) abgefordert wird. Genaue Kosten können derzeit nicht ermittelt werden.

Zusätzlich tritt die EU-Kontrollverordnung Nr. 2017/625 (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel usw.) in wesentlichen Teilen zum 14.12.2019 in Kraft. Auf der Grundlage dieser EU-Kontrollverordnung sind u. U. noch materiell-rechtliche Anpassungen der o. g. Satzung des Kreises Warendorf erforderlich, da die neue EU-Verordnung auch neue Vorgaben u.a. zur Ausgestaltung, Kalkulation und zum Verfahren der Satzungsgebung enthält. Das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) prüft derzeit, ob es Auslegungsfragen zur EU-Verordnung durch zusätzliche Hinweise klären kann.

Neu ist im Zusammenhang auch das mit der EU-Verordnung eingeführte sog. Konsultationsverfahren. Dementsprechend sind die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren und Abgaben in diesem Fall vor dem Inkrafttreten der Satzung zu konsultieren. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist nicht geregelt. Den potentiellen Gebührenzahlern ist folglich die Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu der geplanten Gebührensatzung vorzubringen. In Ermangelung einer näheren Regelung wird die Verwaltung die entsprechenden Interessen- bzw. Fachverbände und/oder Unternehmen, die von der neuen Kalkulation betroffen sein könnten, entsprechend im Vorfeld informieren. Der Kreistag wird anschließend im Rahmen der Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung über die Rückläufer informiert.

Aus den o. g. Gründen wird die Neufassung der Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der zweiten Jahreshälfte 2019 den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat